

Wahlprüfstein der Lebenshilfe NRW

Warum sollten Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen gerade Sie wählen?

Weil für die NRWSPD klar ist, dass eine menschliche Gesellschaft eine inklusive Gesellschaft sein muss. Im Mittelpunkt steht der Mensch - in all seiner Vielfalt. Unser Ziel ist deshalb, dass jeder und jede Einzelne entsprechend den individuellen Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben in all seinen Facetten umfassend und selbstbestimmt teilhaben kann. Unser Leitbild für Nordrhein-Westfalen ist eine inklusive Gesellschaft: Hier ist es normal, verschieden zu sein. Und davon profitieren wir alle. Zum Beispiel durch den Abbau von Hürden, damit die Umwelt für alle zugänglich ist, aber auch durch weniger Barrieren in den Köpfen. Wenn jeder Mensch – mit oder ohne Behinderung – überall dabei sein kann, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel, in der Freizeit, dann ist das gelungene Inklusion.

2. Was wollen Sie für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in der kommenden Legislaturperiode tun?

Wir wollen in den nächsten Jahren weiter an dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft arbeiten und die Stärkung einer Neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns in NRW voranbringen. In der kommenden Legislaturperiode werden wir mit einem Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz die Regelungen für alle Menschen mit Behinderung, auch die mit kognitiven Beeinträchtigungen, in Landesrecht umsetzen. Wir wollen einen Teilhabebericht vorlegen, der die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in unserem Land beschreibt. Vom Teilhabebericht erwarten wir zielführende Erkenntnisse, wie wir die Situation der Menschen mit Behinderung weiter verbessern können. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen machen wir uns für den Ausbau öffentlich geförderter Beschäftigung stark. Wir wollen die Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderung weiter verbessern: Wir werden daher ein Konzept für den Ausbau einer von Kostenträgern und Leistungserbringern unabhängigen Beratung, unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache, erarbeiten.

3. Wie werden Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Ihre Entscheidungen einbezogen?

Für die NRWSPD ist der Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention: "Nicht ohne uns über uns" von zentraler Bedeutung für die Gestaltung einer inklusiven Politik. Wir setzen uns dafür ein, dass die Rechte - insbesondere auch die Beteiligungsrechte - der betroffenen Menschen gestärkt werden. So haben wir bereits beim Inklusionsstärkungsgesetz NRW sorgfältig darauf geachtet, dass die Verbände der Menschen mit Behinderung an dem Gesetzgebungsprozess umfassend beteiligt und angehört wurden. Die Lebenshilfe NRW erkennt an,

dass das Inklusionsstärkungsgesetz wichtige Verbesserungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung mit sich bringt. Das begrüßen wir sehr. Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz haben wir dafür gesorgt, dass die Kommunikationsform der Leichten Sprache erstmals in NRW gesetzlich anerkannt wurde. Davon profitieren gerade Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sehr.

Wir werden auch künftig sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung und ihre Verbände bei politischen Entscheidungen, beispielsweise bei der Ausarbeitung eines Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz intensiv mit einbezogen werden. Mit der Gründung des Inklusionsbeirates haben wir im Übrigen in Nordrhein-Westfalen ein bundesweit beachtetes Beratungsgremium geschaffen, um die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen an allen politischen Entscheidungsprozessen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention stetig zu gewährleisten. Aufgrund seiner großen Bedeutung für eine gerechte Beteiligung der Menschen mit Behinderung an politischen Entscheidungsprozessen, haben wir den Inklusionsbeirat im Inklusionsstärkungsgesetz gesetzlich verankert.

4. Wie werden Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Ihre Partei integriert?

Die NRWSPD hat die Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv in der NRWSPD gegründet, um kompetente Ansprechpartner und Experten für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in NRW zu sammeln und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen an der Parteiarbeit zu ermöglichen. Ziel unserer Arbeitsgemeinschaft ist Zielgruppen- und Lobbyarbeit in diesem zentralen Politikfeld zu leisten. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich erwünscht. Unterstützerinnen und Unterstützer haben in unserer Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv die vollen Mitgliedsrechte.

Darüber hinaus führen wir einen großen Teil unserer Veranstaltungen barrierefrei durch und bemühen uns um eine klare und deutliche Sprache. Wir haben unser Wahlprogramm zur Landtagswahl auch 2017 wieder in Leichter Sprache aufgelegt.

5. Wie stellt sich Ihre Partei die praktische Umsetzung des Anspruchs auf unabhängige Teilhabeberatung vor?

Wir haben uns erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Beratungsstrukturen für Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen weiter gestärkt werden. Um das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern, wurden bereits im Jahr 2016 bei allen fünf Regierungsbezirken des Landes jeweils ein Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) aufgebaut. Ein weiteres Kompetenzzentrum wurde für ganz NRW errichtet, um den spezifischen Belangen von Menschen mit Sinnesbehinderungen gerecht zu werden. Ein wesentliches Merkmal aller Kompetenzzentren ist der Ansatz des selbstbestimmten Lebens. Dies bedeutet vor allem, dass Menschen mit Behinderungen selbst als Ansprechpartner in den Kompetenzzentren zur Verfügung stehen ("peer-to-peer-Ansatz"). Das Bundesteilhabegesetz eröffnet

weitere Chancen zum Ausbau der unabhängigen Beratung, indem es regelt, dass der Bund eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot fördert. Den Einstieg in die konkrete Förderung plant der Bund ab dem 1. Januar 2018. Wir werden die Möglichkeiten, die das Bundesteilhabegesetz bietet, dazu nutzen, um den Anspruch der Menschen mit Behinderung auf unabhängige Teilhabeberatung weiter zu stärken. Die Menschen und deren Verbände wollen wir bei diesem Gestaltungsprozess umfassend beteiligen.

6. Wie können Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung hier künftig beteiligt werden (Peer Counseling / Leichte Sprache)?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Antworten auf die Fragen 3. und 5.

7. Was wollen Sie gegen den Mangel an Sozialwohnungen (auch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung) unternehmen?

Die NRWSPD betreibt eine offensive und sozial orientierte Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Dabei stehen insbesondere die Bevölkerungsgruppen im Mittelpunkt, die über vergleichsweise geringe Einkommen verfügen. In Umsetzung dieser Politik, die wir auch in der kommenden Legislaturperiode mit Nachdruck fortsetzen wollen, stehen zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Förderung des Mietpreis gebundenen Wohnungsbaus durch Optimierung der Förderrichtlinien und Einführung von Tilgungsnachlässen sowie durch Erhöhung des jährlichen Fördervolumens von 800 Mio. auf 1,1 Mrd. € jährlich.
- Weitere Ankurbelung des geförderten Wohnungsbaus durch die Begründung des „Bündnisses für bezahlbares und Energie effizientes Wohnen“ sowie der „Wohnungsbauoffensive NRW“ mit der Wohnungs- und Bauwirtschaft und den Kommunen, als Plattformen für gemeinsames Handeln.
- Maßnahmen zur Begrenzung des Mietpreisanstieges, wie z.B. der Kappungsgrenzenverordnung für Bestandsmieten und der Mietpreisbremse für Neuvermietungen. Die Mietpreisbremse wollen wir in Abstimmung mit der Bundes-SPD in der nächsten Legislaturperiode fortentwickeln.
- Maßnahmen zu Sicherung und Erhalt von Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten, wie z.B. die Zweckentfremdungs-Verordnung und die Kündigungssperrfrist-Verordnung.
- Neue Bestimmungen für mehr Barrierefreiheit im Wohnungsbau und im Beherbergungsgewerbe durch entsprechende Veränderung der Landesbauordnung und der Sonderbaunutzungsverordnung sowie durch die entsprechende Anpassung der Förderrichtlinien für den mietpreisgebundenen Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen.
- Öffentlich-rechtliche, kommunale oder genossenschaftliche Wohnungsgesellschaften wollen wir zukünftig so fördern und stärken, dass sie sowohl den Neubau als auch den Ankauf und die Modernisierung bestehender Wohnungen finanzieren können.

8. Wie wollen Sie bei Vermietern das Bewusstsein dafür schaffen, Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Vertragspartner anzuerkennen?

Die Durchsetzung der Rechte nach der UN-Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen ist eine Aufgabe, die die Gesellschaft insgesamt leisten muss. Hieran werden wir uns auch im Rahmen unserer Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik beteiligen. Um bei Vermietenden Bewusstsein dafür zu schaffen, Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Vertragspartner anzuerkennen, stehen vor allem zwei Aufgaben im Vordergrund: angemessenen und bezahlbaren Wohnraum schaffen sowie die Wohnungs- und Bauwirtschaft, aber auch die Städte und Gemeinden sensibilisieren. Gerne sind wir auch bereit, im Gespräch mit Ihnen weitere Maßnahmen wie etwa öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu entwickeln, die zu einer verstärkten Sensibilisierung in diesem Bereich führen.

9. Wie verhindern Sie künftig, dass Vermieter durch baurechtliche Vorgaben abgeschreckt werden, an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu vermieten?

Grundsätzlich gilt nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die Vermieter, die einen Wohnungsbestand von mehr als 50 Wohnungen aufweisen, der gesamte Katalog der Diskriminierungstatbestände des § 1 AGG, d. h. dass neben Rasse und ethnische Herkunft auch das Merkmal Behinderung nicht zu einer Diskriminierung führen darf. Inwieweit Anforderungen, die für erforderliche Barrierefreiheit auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen erforderlich sind, bislang zur Abschreckung von Vermietern geführt haben, ist der NRWSPD nicht bekannt. Grundsätzlich kann durch Information und Beratung von Vermietern erreicht werden, dass sie auch für die Gruppe Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen entsprechende Angebote schaffen. Die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften gehen hier oft mit gutem Beispiel voran. Sollte die Lebenshilfe konkrete baurechtliche Anforderungen im Auge haben, sind wir für Informationen und Gespräche dankbar.

10. Wie wird die neue Landesbauordnung durch Ihre Politik zu mehr barrierefreiem Wohnraum führen?

Die Novellierung der Landesbauordnung sowie der Sonderbauverordnung des Landes durch die SPD-geführte Landesregierung hat einen wichtigen Schritt zu mehr Barrierefreiheit im Wohnungs- wie im Beherbergungsgewerbe getan. Mit der detaillierten Ausgestaltung der technischen Baubestimmungen durch eine Arbeitsgruppe im Landesbauministerium unter Beteiligung der relevanten Fach- und Interessenverbände, aber auch durch die Evaluation des realen Bedarfs an barrierefreien Wohnungen in den Kommunen wird die bedarfsgerechte Entwicklung des Angebotes erstmals fundiert vorbereitet.

Im Übrigen wird die Landesregierung auf Vorschlag der SPD auch die Förderrichtlinien für den mietpreisgebundenen Wohnungsbau entsprechend fortentwickeln, um das Angebot an barrierefreien Wohnungen zu steigern.

11. Wie wollen Sie die mangelnde Barrierefreiheit in den Städten in NRW schneller beseitigen?

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind auf der Basis der kommunalen Selbstverwaltung originär in der Verantwortung, gemäß den gesetzlichen Grundlagen auf eine barrierefreie Stadt hinzuwirken. Die gesetzlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen für den öffentlichen Bau sind so ausgelegt, dass Barrierefreiheit zum festen Bestandteil der Anforderungen im Neubau und bei der Sanierung gehört. Entsprechende Leitfäden zur konkreten Umsetzung haben sowohl der Landesbauminister als auch die Bundesbauministerin herausgegeben. Wir werden dafür sorgen, dass auch die zukünftige SPD-geführte Landesregierung mit Hilfe ihrer sozial orientierten Förderpolitik für den Wohnungsbau und die Stadtentwicklung vielfältige Hilfestellungen fachlicher und finanzieller Art hierfür gibt. Entscheidend dabei bleibt aber, dass die Kommunen in ihrer kommunalen Verantwortung Handlungskonzepte ausarbeiten und Förderanträge stellen.

12. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich für bessere Inklusion im vorschulischen Bereich?

Vor der Schule spielen neben der Familie als erster Ort der Sozialisation vor allem die Tageseinrichtungen für Kinder, die Tagespflege und bei Kindern mit Behinderung auch die Frühförderzentren und heilpädagogischen Einrichtungen eine wichtige Rolle. Die Maßnahmen, die die NRWSPD hier im Rahmen der Inklusion in den Kitas für erforderlich erachten, lassen sich entlang der Regelungen im Kinderbildungsgesetz skizzieren.

1. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern: Gesetzlich steht auch Eltern von Kindern mit Behinderung ein Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des SGB VIII zu. D.h. auch sie können zwischen unterschiedlichen Betreuungsarten und Trägern von Einrichtungen wählen. Dies stößt aber vor Ort häufig am Angebot an seine praktische Grenze. Hier sehen wir die Jugendämter und Träger in der Pflicht, die Strukturen entsprechend bereitzustellen. Besonders in einigen ländlichen Räumen scheint es noch Nachholbedarf zu geben.
2. Diskriminierungsfreier Zugang: Keinem Kind darf aufgrund seiner Behinderung die Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder verweigert werden. Soweit solche Informationen die Landesebene erreichen, gibt es solche Fälle nicht in nennenswertem Umfang. Vermutlich würden in solchen Fällen auch eher andere Gründe vorgeschoben, aber auch darüber liegen keine fundierten Erkenntnisse vor. Sollte sich das Problem aber konkret und vermehrt stellen, würde die NRWSPD eine rechtliche Klarstellung anstreben.
3. Bedürfnisse des Kindes im Blick: Kinder mit Behinderung sollen regelmäßig in Einrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden, wobei auf die Bedürfnisse explizit einzugehen ist. An dieser Regelung werden wir festhalten. Gemeinsam mit allen Akteuren strebt die NRWSPD außerdem einen konsensorientierten Dialog zu den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung an.
4. Bessere Elternmitwirkung: Die Elternmitwirkung in den Tageseinrichtungen für Kinder soll insbesondere auch die besonderen

- Interessen der Kinder mit Behinderung (sowie diejenigen ihrer Eltern) berücksichtigen. Hierüber sollte es einen kontinuierlichen Dialog mit dem Landeselternbeirat Kita geben.
5. Kleinere Gruppen: Bei Personalbemessung und Festlegung der Gruppengrößen sind Kinder mit Behinderung besonders zu berücksichtigen. Das ist unserer Kenntnis nach in der Regel der Fall.
 6. Individuelle Förderung | Komplexleistungen: Die wichtigste durch die SPD-geführte Landesregierung erfolgte Neuregelung ist die Verankerung von Komplexleistungen im KiBiz. Damit wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, den Kindern möglichst an ihrem gewohnten Ort (der Kita) einen Großteil der Leistungen unabhängig vom Kostenträger zukommen zu lassen. Aufgrund der Komplexität des Zusammenhangs und der Verantwortung unterschiedlicher Leistungserbringer kommt es hier immer wieder zu neuen Herausforderungen, die zu meistern sind. Hierzu möchte die NRWSPD alle Akteure zu einem kontinuierlichen Qualitätsdialog einladen (vgl. Punkt 3), damit möglichst optimale Lösungen für die Bedürfnisse des einzelnen Kindes erreicht werden können.
 7. KiTa-Finanzierung: Für Kinder mit Behinderung wird der 3,5fache Satz der Kindpauschalen gezahlt, um damit den pädagogischen Mehrbedarf abzubilden. Diese Pauschale ist aktuell unspezifisch, da sie nicht zwischen unterschiedlichen Arten und Graden von Behinderung(en) differenziert. Andererseits schätzen aber die meisten Akteure (Träger, Kommunen) diese Regelung aufgrund ihrer unbürokratischen Umsetzbarkeit.. Sollte sich ein besseres und spezifischeres Modell für den pädagogischen Teil des Mehraufwandes finden, wäre die NRWSPD gerne bereit, dies bei der geplanten Neuformulierung des Gesetzes zur Kitafinanzierung zu berücksichtigen.

13. Wie sehen Ihre Pläne zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung aus?

Für die NRWSPD sind die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und das Ziel einer inklusiven Gesellschaft ein hohes Gut. Dies gilt auch für die schulische Inklusion. Deshalb haben wir zum Schuljahr 2014/15 einen Rechtsanspruch auf einen inklusiven Schulplatz gesetzlich verankert: Die Eltern haben – nach einer entsprechenden Beratung – das Recht, den Lernort selbst zu bestimmen. Inklusiv an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Förderschule. Bereits heute unterstützen wir diese Aufgabe der schulischen Inklusion mit erheblichen Personal- und Sachmitteln. Im letzten Landeshaushalt wurden die Mittel für die schulische Inklusion noch einmal deutlich erhöht. Mit 619 neuen Lehrkräften wird das Stellenbudget für die sonderpädagogisch Unterstützung auf 10.128 Stellen aufgestockt. Die aufnehmenden Kollegien unterstützen wir mit Fortbildungen und Coachings und auch in der Lehrerausbildung hat „Inklusion“ inzwischen einen festen Platz. Um den Kommunen auch bei den Ausgaben der Sachmittel finanziell zur Seite zu stehen, stellt das Land insgesamt 175 Millionen Euro über fünf Jahre für Personaleinsatz nicht lehrender Kräfte in multiprofessionellen Teams und für Baumaßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit bereit.

Bei der schulischen Inklusion handelt es sich um einen Prozess, der noch viele Jahre der weiteren Entwicklung bedarf, um die schulische Inklusion vom Ausnahme- zum Regelfall an unseren Schulen zu machen und damit zum Erfolg zu führen. Dazu brauchen wir mehr multiprofessionelle Teams, um den gezielten Einsatz von Doppelbesetzungen und Phasen der individuellen Förderung zu ermöglichen. Hierzu gehören gleichermaßen Sonderpädagogen wie nichtlehrendes Personal aus der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie und der Integrationshilfe. Für die Integrationshilfe wollen wir das Modell der "Poolösungen" rechtlich sichern, damit von einer Kraft mehrere Schülerinnen und Schüler gleichermaßen profitieren können. Wir stehen zudem zu der Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden, die Finanzierung der schulischen Inklusion laufend zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

14. Es gibt an inklusiven Regelschulen Tendenzen, Kinder mit Behinderung in Klassen zu bündeln. Halten Sie diese Klassen noch für inklusiv?

Aus Sicht der NRWSPD bedarf es hier einer differenzierteren Betrachtung: Bereits heute können Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt. Hintergrund ist das Ziel, über schon im Umstellungsprozess über eine entsprechende Anzahl von inklusiven Kindern an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule, zumindest eine volle sonderpädagogische Lehrkraft fest an diese Schule zu bringen, um eine regelmäßige Präsenz und Förderung zu gewährleisten. Wir verkennen nicht, dass vor Ort im weiterführenden Bereich oft schwerpunktmäßig Hauptschulen zum Ort der inklusiven Beschulung genutzt werden, die dann in Einzelfällen eine sehr hohe Quote an Inklusionsschülerinnen und -schülern aufweisen. Im Dialog mit den Schulträgern werden wir diese Herausforderung angehen. Unser Ansatz lautet, dass wir „vom Kind aus“ denken: Schulen und Kommunen sollen alle Möglichkeiten aufgezeigt werden, die dem jeweiligen Kind einen guten Lernort ermöglichen. Für Jugendliche mit besonders großen Lern- und Verhaltensproblemen werden wir gezielte Unterstützungsstrukturen auch im Verbund mit der Jugendhilfe aufbauen. Die genannten multiprofessionellen Teams sind hier der konkrete Ansatzpunkt. Darüber hinausgehende Bündelungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in reinen „Inklusionsklassen“ widerspricht unserer Vorstellung von einem gemeinsamen Lernen und würde dem gelingen schulischer Inklusion im Wege stehen.

15. Werden Sie sich für ein Schulfach Gebärdensprache an nordrhein-westfälischen Schulen einsetzen?

Die Sprache des anderen zu lernen und ihn so besser zu verstehen, wird immer auf Unterstützung der NRWSPD stoßen. Neben den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Hören und Kommunikation, die regelmäßig auf die Gebärdensprache angewiesen sind, ist es erforderlich, dass auch der Gesprächspartner die Gebärdensprache versteht und sprechen kann. Insofern

sind auch schulische Angebote in dieser Hinsicht sinnvoll. Bereits heute bieten die Förderschulen und Schwerpunktschulen in NRW mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bei entsprechendem Bedarf die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel an - sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein ergänzendes allgemeines Schulfach Gebärdensprache als Ergänzungsangebot an den allgemeinbildenden Schulen, wo sich eine entsprechende Lerngruppen findet, hält die NRWSPD für erstrebenswert – sofern auch hier die personellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

16. Was wollen Sie tun, damit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bessere Chancen auf dem Ersten Arbeitsmarkt erhalten?

Um bessere Chancen zu schaffen, brauchen wir einen Arbeitsmarkt, der inklusiv ist. Deshalb machen wir uns für den Ausbau öffentlich geförderter Beschäftigung in ihrer gesamten Breite stark. Dabei geht es nicht nur um die Inklusion von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, sondern darum zu akzeptieren, dass immer mehr Menschen in unserem Land mit dem Tempo, das Wirtschaft und Arbeitsmarkt heute vorgeben nicht mehr mitkommen. All diesen Menschen wollen wir die Würde der Arbeit zurückgeben und für Menschen mit Behinderung speziell die Teilhabe am Arbeitsleben jenseits der Werkstätten weiter verbessern. Das wird erreicht, wenn wir mehr Integrationsunternehmen einrichten und dort zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung schaffen. Wollen wir die Chancen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf dem Ersten Arbeitsmarkt verbessern, müssen wir in eine Diskussion über eine effektiveren und zielgenaueren Einsatz der Mittel aus der Ausgleichsabgabe eintreten. Die NRWSPD ist dazu bereit und freut sich auf den Dialog.

17. Was werden Sie tun, dass alle pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung endlich die vollen Leistungen der Pflegeversicherung so zugutekommen, wie allen anderen Versicherten auch?

Im Zuge der Diskussionen um das Bundesteilhabegesetz haben wir uns gemeinsam mit der Lebenshilfe NRW erfolgreich dafür eingesetzt, dass das von NRW vorgeschlagene Lebenslagen Modell gesetzlich verankert wurde. Dieses Modell besagt, dass Menschen, die schon während der Erwerbsphase, also vor dem Rentenalter, Leistungen zur Pflege und Teilhabeleistungen erhalten, von den günstigen Einkommens- und Vermögensgrenzen profitieren werden und dies auch nach dem Eintritt in das Rentenalter. Allerdings konnte der vollumfängliche Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung nicht erreicht werden - die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen in Höhe von 266,- € monatlich für die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurde beibehalten. Wir werden uns weiter beim Bund dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrem Wohnort vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung erhalten

18. Wer soll nach dem Bundesteilhabegesetz künftig in NRW für die Eingliederungshilfe (Fachleistungen) und Sozialhilfe (Existenzsicherung) zuständig sein? Die örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger?

Diese Frage muss in einem Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz geklärt werden. Die NRWSPD ist – gewiss wie Sie – der Auffassung, dass eine vorschnelle Festlegung auf organisatorische Zuständigkeiten nicht getroffen werden kann, ohne über die inhaltlichen Handlungsfelder bei der Umsetzung des BTHG Klarheit zu haben. Dies wäre der Sache, um die es geht, nicht dienlich. Mit allen Akteuren sowie mit den Kommunen als Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe werden wir unmittelbar nach der Landtagswahl in notwendigen Klärungen über die Inhalte wie über die organisatorischen Erfordernisse der Umsetzung des BTHG eintreten.

19. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes der Leistungsberechtigten erfolgt künftig durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert. Wird das Gesamtplanverfahren den individuellen Hilfebedarf der Betroffenen besser abbilden?

Mit dem BTHG wird ein Systemwechsel vollzogen. Die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen werden aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt. Ziel ist es, den Menschen mehr individuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen. Unterstützungsleistungen sind dann nur noch davon abhängig, was individuell benötigt und gewünscht wird, nicht länger von der Art der Unterbringung. Es ist daher beabsichtigt, diesen Teil des Gesetzes erst am 01.01.2020 in Kraft treten zu lassen und im Rahmen von Modellregionen in den Jahren Mitte 2017 bis Anfang 2019 eine Evaluation der Ergebnisse aus den Modelregionen vorzunehmen. Sinn dieser Evaluation ist festzustellen, ob bei der Umstellung des Abrechnungssystems Probleme auftreten und wie diesen zu begegnen ist. Wir werden diesen Entwicklungsprozess sorgfältig fachlich und politisch begleiten. Wir wollen, dass ein neues Bedarfsermittlungsverfahren den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung Rechnung trägt.